



Besondere Bedingung Nr. Q2 (Fassung 2018)

Erweiterte Elementarkaskoversicherung

1. In Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden,
 - a) durch Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschaden);
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismus);
 - c) durch Tierbisse.
2. In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKB) ist der Versicherungsnehmer oder der Lenker verpflichtet, bei Schäden gemäß Punkt 1a) und/oder b) unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten. Die Verletzung dieser Obliegenheit hat den Verlust des Rechtes auf Leistung des Versicherers nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes zur Folge.
3. Die Entschädigungsleistung vermindert sich um den jeweils vereinbarten Selbstbehalt.